

Antrag des Vorstands vom 16.04.2012 zur Änderung der Satzung des Anwaltvereins Darmstadt und Südhessen e.V.

§ 8 soll geändert werden wie folgt:

§ 8 Beiträge

¹Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. ²Solange die Mitgliederversammlung keine Bestimmung trifft, sind die Beiträge in der für das abgelaufene Geschäftsjahr bestimmten Höhe zu bezahlen. ³Es besteht die Verpflichtung zur Leistung eines Jahresbeitrages, der mit dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig wird. ⁴Endet die Mitgliedschaft aus einem der in § 2 genannten Gründe im laufenden Kalenderjahr vor dem 30.06., erfolgt eine anteilige Rückzahlung des hälftigen Jahresbeitrages. ⁵~~Innerhalb der ersten beiden Jahre der Zulassung zur Anwaltschaft wird kein Beitrag erhoben.~~ ⁶~~Auch das angefangene erste Jahr der Zulassung wird als volles Beitragsjahr gerechnet.~~ **Jedes Mitglied ist im Kalenderjahr seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft und im darauffolgenden Jahr beitragsfrei.** ⁶**Nimmt ein Mitglied Elternzeit gemäß dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch, so ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag des Mitglieds je vollem Monat der Elternzeit um 1/12 des Jahresbeitrags; der Antrag ist für jedes Jahr, in dem die Befreiung begehrt wird, gesondert schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten, mit Nachweisen zu versehen und muss jeweils für das laufende Beitragsjahr bis spätestens zum 31.12. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).** ⁷**Satz 6 gilt entsprechend für Zeiten des Elterngeldbezugs gemäß dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.** ⁸**Die Befreiung nach den Sätzen 6 und 7 kann nicht kumuliert für die gleichen Zeiträume verlangt werden.** ^{7,9}Von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

Zur Erläuterung:

Mit den Änderungen soll häufigen Unstimmigkeiten bei der Berechnung der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen Rechnung getragen werden. Die Formalvorschriften dienen der Klarstellung, erleichtern dem Vorstand und der Geschäftsstelle die Arbeit und machen die Finanzen planbarer. Elternzeit wird immer häufiger in Anspruch genommen. Eine eindeutige Satzungsregelung hierzu fehlte bislang. Auch wenn die Elternzeit über den Jahreswechsel hinausgeht, soll der Übersichtlichkeit halber die Beitragsbefreiung jedes Jahr neu beantragt werden müssen. Der Gedanke hinter der Einbeziehung der Zeiträume des Elterngeldbezugs ist, dass Selbständige keine Elternzeit nehmen, aber Elterngeld erhalten können, sofern sie nicht Top-Verdiener sind. Das Elterngeld ist zeitlich gegenüber der Elternzeit stark begrenzt. Die Anknüpfung an die Zeiten seines Bezuges und nicht an die Dauer des tatsächlichen kindererziehungsbedingten Aussetzens erfolgt nur wegen der einfachen Nachweisbarkeit des Elterngeldbezugs. Würde man einen (Nicht-) Einkommensnachweis für die Erziehungszeiten fordern, würde das einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedeuten. Dass (unversorgte) Selbständige länger aussetzen, als sie Elterngeld bekommen, ist nicht zu erwarten.